KONGRESSHAUS ZÜRICH

2021 – COVID 19 SCHUTZKONZEPT

FÜR DEN VERANSTALTUNGSBETRIEB DER KONGRESSHAUS ZÜRICH AG

VERSION 0.5 - VOM 10. AUGUST

Inhalt

1 Grundregel ... 5
2 Mitarbeiter ... 5
2.1 Betriebstestung Covid-19 ... 5
3 Veranstaltungen ... 6
3.1 Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmer ... 6
3.2 Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmer ... 6
3.3 Messen ... 7
3.4 Gästeinformation ... 7
3.5 Ein- und Auslassmanagement ... 7
3.6 Veranstaltungsgastronomie ... 8
4 Entertainment und Musik ... 9
4.1 Pausen ... 9
4.2 Programmhefte / Merchandising ... 9
5 Besichtigungen/Besprechungen ... 10
6 Facility Management ... 10
6.1 Reinigung ... 10
6.2 WC-Anlagen ... 11
7 Notfallorganisation während COVID-19 ... 11
7.1 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal ... 11
8 Dokumentationen / Informationen ... 11
9 Anleitungen / Instruktionen ... 12
9.1 Richtig Hände waschen ... 12
9.2 Montage von Hygienemasken ... 13
9.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken ... 14
9.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen ... 15
9.5 Information Coronavirus BAG ... 16

© Kongresshaus Zürich AG

Allgemeine Info

Das Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben und Massnahmen die Kongresshaus Zürich AG trifft, um die einwandfreie und sichere Durchführung von Veranstaltungen gewährleisten zu können. Diese Vorgaben sowie Massnahmen richten sich an alle Mitarbeitenden, Kunden, Partner, Lieferanten und Dienstleister, die an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kongresshaus Zürich AG beteiligt sind.

Für jegliche Veranstaltungen wird das Schutzkonzept als einzuhaltende Grundlage dienen, welche basierend auf veranstaltungsspezifische Regelungen jederzeit individuell erweitert werden kann. Die Kongresshaus Zürich AG ist in der Verantwortung, die Schutzmassnahmen der Lokalität zu gewährleisten. Für die Veranstaltungsspezifischen Schutzmassnahmen ist der jeweilige vertragliche Partner in der Verpflichtung.

Als zuverlässiger Partner werden wir Sie als Kunden bei der Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen gegen das Coronavirus vollumfänglich unterstützen, beraten und begleiten. Die Sicherheit und Gesundheit aller anwesenden Personen ist dabei stets im Vordergrund.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter:
events@kongresshaus.ch, T. +41 44 206 36 30

Laufend aktuelle Informationen finden Sie zudem auf den Websites der WHO, des BAG und des Kanton Zürich.

© Kongresshaus Zürich AG

Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass wir als Veranstaltungs-Location, Restaurationsbetrieb und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 3 erfüllen. Das Übertragungsrisiko bei jeglichen Gästen sowie allen an Veranstaltungen tätigen Personen soll damit möglichst minimiert werden.

Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.102) vom 19. Juni 2020 (Stand 2. August 2021) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
KHZ	Kongresshaus Zürich AG
HR	Human Resources / Personalabteilung
Abstandsregel	Abstandsregel von 1.5 m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

Verantwortlichkeiten

Im laufenden Veranstaltungsbetrieb stellt der verantwortliche SiBe, Holger Syhre sicher, dass mit dem Schutzkonzept, die COVID-19-Verordnung 3 eingehalten und umgesetzt wird.

Der «COVID-19 Verantwortliche» des KHZ hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den Verantwortlichen des Veranstalters zur Einhaltung zu ermahnen.

Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des jeweiligen Veranstaltungs-Schutzkonzeptes, liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

Vertragliche Regelungen

Die Vertragsdokumente sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie mit dem Schutzkonzept ergänzt.
Das Schutzkonzept vom KHZ ist von jedem Veranstalter zu akzeptieren. Mit der Unterzeichnung des Vertrages geht er automatisch auf die Covid-19 Richtlinien des KHZ ein.

© Kongresshaus Zürich AG

1 Grundregel

- Alle Personen im Betrieb **waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.**
- Mitarbeiter welche über kein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, werden in einem wöchentlichen Abstand einem **Coronatest** unterzogen. (siehe 2.1 – Betriebstestung)
- **Für Mitarbeitende** der KHZ AG gilt eine **generelle Maskenpflicht im Gebäude**. Am persönlichen Büroarbeitsplatz kann in Absprache mit den Bürokolleginnen und –kollegen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Im **Aussenbereich gilt keine Maskenpflicht.**
- An **internen und externen Sitzungen** kann auf das Tragen von **Masken verzichtet** werden, wenn alle Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können. Bei Meetings mit externen, entscheidet jeweils der Kunden, ob die Sitzung physisch oder virtuell stattfindet, vorausgesetzt die Vorschriften des BAG können eingehalten werden.
- Grundsätzlich halten Personen im Betrieb **1.5m Abstand** zueinander.
- **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**
  nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten,** um den Schutz zu gewährleisten.
- **Information** der Mitarbeitenden und Gäste über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb.
- **Umsetzung der Vorgaben** vom Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

2 Mitarbeiter

Jede Führungskraft des KHZ ist für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im eigenen Bereich verantwortlich. Die KHZ-Mitarbeitenden haben sich strikt an die von uns getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

2.1 Betriebstestung Covid-19

In einem wöchentlichen Abstand wird das KHZ die Mitarbeitenden auf das Covid19 Virus testen.
Es werden Test-Kits vom KHZ zur Verfügung gestellt. Durch die Tests kann sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter im Betrieb einen sicheren Arbeitsplatz haben und die Homeoffice Pflicht aufgehoben ist. Zusätzlich befreit es die Mitarbeiter von der Quarantänepflicht. Die Koordination der Tests im Betrieb übernimmt das HR Büro.

Folgende Mitarbeitergruppen müssen sich keinen Tests unterziehen:
- Mitarbeiter welche bereits geimpft sind. (Mindestens 14 Tage her)
  Hierbei muss das Impfzertifikat dem HR vorgelegt werden.
- Mitarbeiter welche genesene sind.
  Hierbei muss eine ärztliche Bescheinigt dem HR vorgelegt werden.

Den KHZ-Mitarbeitenden ist es untersagt mit klar erkennbaren Covid-19 Krankheitssymptomen wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns zu arbeiten. Sie sind aufgefordert sich ärztlich testen zu lassen.

© Kongresshaus Zürich AG

3 Veranstaltungen

3.1 Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmer

Neu kann der Veranstalter wählen, unter welcher der beiden Bedingungen er seine Veranstaltungen durchführen möchte. (Gültig für Events bis 1000 Teilnehmenden)

Veranstaltung mit Covid-Zertifikat

Der Zugang zur Veranstaltung ist nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat erlaubt. Für diese Art Veranstaltungen, gelten neu keine Beschränkungen mehr und die Kapazität kann voll genutzt werden. Der Einlass mit Zertifikat wird ausschliesslich über kostenpflichtiges Personal der KHZ AG abgedeckt. Die Kontrolle findet zwingend vor den Hauseingängen statt und beinhaltet eine visuelle Prüfung der Zertifikate in Abgleich mit einem gültigen Ausweis (ID oder Pass)
Weitere Informationen zum Covid-Zertifikat finden Sie auf der Seite "Covid-Zertifikat" des BAG.

Es gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Veranstaltungen ohne Zertifikat

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht, Draussen gilt: keine Maskenpflicht.
- Veranstaltungen an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten. - drinnen wie draussen.

3.2 Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmer

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ausschliesslich Personen mit gültigem Covid-Zertifikat vorbehalten. Ausserdem müssen die Organisatoren und Organisatorinnen von Grossveranstaltungen eine kantonale Bewilligung einholen. Weitere Informationen zum Covid-Zertifikat finden Sie auf der Seite "Covid-Zertifikat" des BAG.

© Kongresshaus Zürich AG

3.3 Messen

Das Verbot für Messen mit weniger als 1000 Personen in Innenräumen wird aufgehoben. Zudem wird auch bei Messen auf Kapazitätsvorgaben verzichtet, unabhängig von der Besucherzahl oder von der Beschränkung auf Personen mit Covid-Zertifikat. Für Messen ohne Zertifikat gilt Maskenpflicht in Innenräumen und Konsumation nur im Restaurantbereich. Sind pro Tag mehr als 1000 Personen anwesend, seien es Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmende, so bedürfen die Messen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Wird der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts und der Bewilligungspflicht keine Einschränkungen.

3.4 Gästeinformation

Es ist Aufgabe des Betriebes, die Kunden in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren. Beispielsweise mit dem Plakat vom BAG «So schützen wir uns» .

Für Veranstaltungen ohne Zertifikats-Pflicht, können Hygienemasken kostenpflichtig zu CHF 1.00 pro Stück am Info-Desk erworben werden.

Besucher, die sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, das Haus zu verlassen.

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei den Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

3.5 Ein- und Auslassmanagement

Das Ein- und Auslasskonzept ist pro Veranstaltung im Detail zu prüfen und wird vom Event Manager definiert.

Mit dem «Einlass und Auslass» wird die Lenkung der Gäste vor und im KHZ bis zum Zutritt/Austritt in den jeweiligen Raum oder Zuschauerbereich verstanden. Der Einlass/Auslass wird, wenn immer möglich über den Ein-/Ausgang geleitet, der am nächsten gelegen ist.

Mit dem Einlass- Auslassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden
- Bei jedem Eingang stehen Desinfektionsspender

In Zonen in denen die Abstandsregel* aufgrund räumlicher Verhältnisse (z.B. schmale Korridore) oder Staubildung (z.B. Ticketkasse, Ticketkontrolle, etc.) von den Gästen nur schwer einzuschätzen und einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten. Falls notwendig ist dafür Hilfspersonal und/ oder Hilfsmaterial einzusetzen. Mitarbeitende sind dafür besorgt, die Gäste auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

Der Einlass mit Zertifikat wird ausschliesslich über kostenpflichtiges Personal der KHZ AG abgedeckt. Die Kontrolle findet zwingend vor den Hauseingängen statt und beinhaltet eine visuelle Prüfung der Zertifikate in Abgleich mit einem gültigen Ausweis (ID oder Pass)

Generell werden Tickets aktuell nur optisch geprüft.

© Kongresshaus Zürich AG

3.6 Veranstaltungsgastronomie

Sofern die Veranstaltung unter einer generellen Zertifikats-Pflicht stattfindet, sind alle Regelungen zur Gastronomie aufgehoben.

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht satt, gelten folgende Regelungen:

Die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch ist aufgehoben. In Innenbereichen gilt wie bisher eine Sitzpflicht während der Konsumation, der Abstand zwischen den Gruppen muss eingehalten werden. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erhoben werden. Auch die Maske ist weiterhin zu tragen, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen. Buffets sind erlaubt, solange die Gäste beim Besuch des Buffets die Maskenpflicht und die 1.5m Abstände einhalten.

In Aussenbereichen wird die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei Konsumation aufgehoben. Der Abstand zwischen den Gästen sollten wenn immer möglich dennoch eingehalten werden. Draussen müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.

Es ist zulässig während dem Angebot von Gastronomie einen Kulturteil durchzuführen. Es müssen aber sowohl im Innenbereich als auch im Aussenbereich sämtliche Rahmenvorgaben eingehalten werden

Eine Sperrstunde gibt es nicht mehr.

© Kongresshaus Zürich AG

4 Entertainment und Musik

Bis auf weiteres werden Musiker auf der Bühne als Mitarbeiter des Veranstalters gesehen.
Es gelten daher die normalen Regeln eines Arbeitgebers. Auch in Bezug auf die Bühnensituation.
Der Entscheid wird voraussichtlich in der August Vernehmlassung geändert.

4.1 Pausen

Sofern die Veranstaltung unter der Zertifikatspflicht abläuft, können Pausen inkl. stehenden Konsumationen umgesetzt werden. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht kommt die Gastronomierichtlinie aus Punkt 3.6. zur Anwendung.

4.2 Programmhefte / Merchandising

Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in «Papierform» ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. online zur Verfügung zu stellen. Der physische Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Bücher, CD's, T-Shirts, etc.) kann unter Einhaltung der Abstandsregel* und Anwendung von Hygienemassnahmen erfolgen.

© Kongresshaus Zürich AG

5 Besichtigungen/Besprechungen

Besichtigungen und Besprechungen im KHZ sind auf maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe begrenzt.

Der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Gästen sollte, wenn immer möglich eingehalten werden. Im ganzen Gebäude gibt es eine generelle Maskenpflicht. Alle Teilnehmenden desinfizieren sich zu Beginn der Führung die Hände.

Meetings mit Kunde, Partner, Lieferant, etc., können wieder in physischer Form stattfinden, vorausgesetzt die Vorschriften des BAG können eingehalten werden. Falls die KHZ AG einlädt, wird der Kunde immer gefragt, welche Art der Besprechung gewünscht ist. Bei physischen Meetings gilt grundsätzlich Maskenpflicht für alle Teilnehmenden, ausser alle Teilnehmer sind im Besitz eines Zertifikats.

Die Sitzungsräume sind in regelmässigen Abständen zu lüften.

6 Facility Management

Das Facility Management hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygiene-Einwegmasken
- Einweg-Papiertücher

6.1 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind bei einer Nutzung regelmässig zu reinigen:

Sanitäranlagen / WC
Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
Sitzungszimmer
Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzmasken sowie Schutzhandschuhe zu tragen. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der oben genannten Regelungen liegt bei der Gamma Remax AG.

© Kongresshaus Zürich AG

6.2 WC-Anlagen

Im Veranstaltungsbetrieb ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfsmaterial zu unterstreichen.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertüchern zu betreiben.
Sie sind vor dem Einlass des Publikums sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

7 Notfallorganisation während COVID-19

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das Corona Virus.

7.1 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Bis 650 Personen ist die Sanität über den KHZ InfoDesk und die Permanence des Hauptbahnhofes sichergestellt. Wird die Personenanzahl überschritten, hat das KHZ Sanitätspersonal im Haus.
Das Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Daher sind die Mitarbeiter verpflichtet, Hygieneschutzmasken und Handschuhe zu tragen.

8 Dokumentationen / Informationen

Das KHZ ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Das KHZ hat das Schutzkonzept des Hauses dem Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Veranstalter als verbindlich.

Falls Räumlichkeiten durch den Veranstalter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des KHZ genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Veranstalter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und dem KHZ einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch das KHZ auf Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen Schutzausrüstungen bzw. zusätzlichen Hygienematerialien und Kosten für weitere Massnahmen hat der Veranstalter für alle Beteiligten vollumfänglich zu tragen. Der Veranstalter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

© Kongresshaus Zürich AG

9 Anleitungen / Instruktionen

9.1 Richtig Hände waschen

Die richtige Methode beim Hände waschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.

	Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.
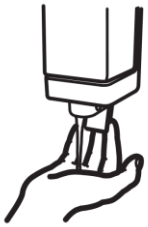	Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonender Flüssig-seife**.
	Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken**, **zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.
	Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.
	Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.
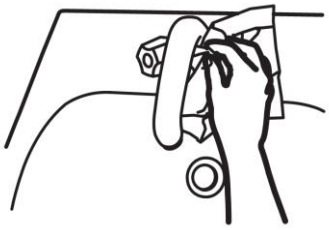	**Wasserhahn** mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papier-tuch in den Abfall werfen.

© Kongresshaus Zürich AG

9.2 Montage von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.

	Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.
	Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.
	Die Bänder hinter den Ohren befestigen.
	Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.
	Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.
	Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.
	Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

© Kongresshaus Zürich AG

9.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.

Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.

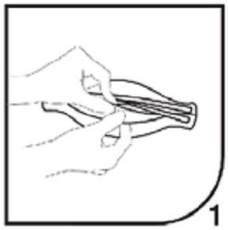

Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.

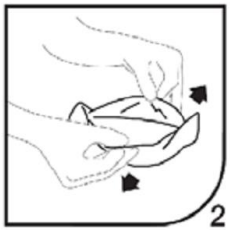

Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefaltet ist.

Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.

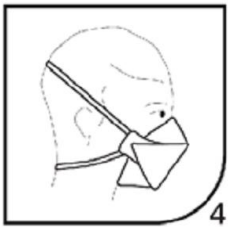

Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskenteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.

Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.

Der Dichtsitz der Maske im Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

© Kongresshaus Zürich AG

9.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.

Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben

Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten

Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen

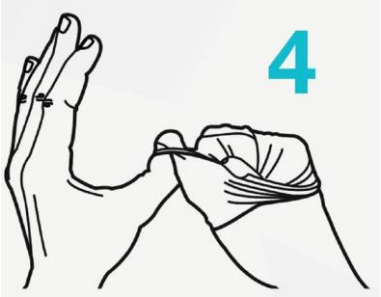

Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerhaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

© Kongresshaus Zürich AG

9.5 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen. Weitere Schilder werden bei Zertifikatspflichtigen Events verteilt.

© Kongresshaus Zürich AG

Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Aktualisiert am 26.6.2021

Halten Sie Ihr Covid-Zertifikat und Ihren Ausweis bereit.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

COVID Certificate App

© Kongresshaus Zürich AG

Coronavirus

Aktualisiert am 23.6.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

So funktioniert das Covid-Zertifikat:

Ein persönlicher QR-Code dokumentiert Ihre Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Und kann so Auslandsreisen* ermöglichen und in Situationen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zum Einsatz kommen.

*Das Covid-Zertifikat ist keine Garantie für die Einreise in andere Länder. Bitte beachten Sie die Regeln Ihrer Reisedestination.

Mehr dazu:
bag-coronavirus.ch/zertifikat

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

COVID Certificate App

© Kongresshaus Zürich AG

Wer kann ein Covid-Zertifikat erhalten?

Rückwirkend
VOLLSTÄNDIG GEIMPFTE PERSON (abschliessende Impfung erfolgte vor der Einführung des Covid-Zertifikats Ende Juni)

Neu
VOLLSTÄNDIG GEIMPFTE PERSON (abschliessende Impfung erfolgte nach der Einführung des Covid-Zertifikats Ende Juni)

GENESENE PERSON (Erkrankung durch einen PCR-Test bestätigt)

NEGATIV GETESTETE PERSON

Wo und wie wird es ausgestellt?

Besuchen Sie die Website des Kantons, in dem Ihnen die abschliessende Impfung verabreicht wurde.

Je nach Kanton digital oder als Ausdruck vom Impfzentrum, der Arztpraxis, dem Spital oder der Apotheke.

Über ein Webformular des Wohnkantons. Zustellung des Zertifikats in Papierform per Post innerhalb von ca. 7 Tagen.

Digital in die «COVID Certificate»-App (PCR-Test) oder durch die Testinstitution vor Ort (Antigen-Schnelltest).**

Wie lange ist es gültig?

365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis.***

Gültigkeit des Zertifikats beginnt am 11. Tag nach dem positiven PCR-Testresultat und dauert ab Testresultat 180 Tage.***

PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme.

Antigen-Schnelltest: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme.***

Was ist zu beachten?

Bei der Überprüfung muss ein Ausweisdokument mit Foto (z.B. ID) vorgelegt werden können.

Wie wird es verwendet?

Zeigen Sie den QR-Code Ihres Covid-Zertifikats ausgedruckt, digital oder in der App, wenn Sie sich ausweisen müssen.

Mehr dazu: bag-coronavirus.ch/zertifikat

**Für Selbsttests werden keine Covid-Zertifikate ausgestellt.
***Stand 23.6.2021, Gültigkeitsdauer in der Schweiz, Änderungen vorbehalten.

Die «COVID Certificate»-App kann kostenlos heruntergeladen werden.

COVID Certificate App

© Kongresshaus Zürich AG